

die Hauptverantwortung für die Durchführung der Abkommen von Algier²²⁹ tragen, und fordert die Parteien abermals auf, die Entscheidung der Grenzkommission vollständig und ohne weitere Verzögerung oder Vorbedingungen durchzuführen und konkrete Schritte zu ergreifen, um den Demarkationsprozess wieder aufzunehmen und abzuschließen;

8. *verlangt*, dass die Parteien der Mission den Zugang, die Hilfe, die Unterstützung und den Schutz gewähren, die sie für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt, namentlich ihrer mandatsmäßigen Aufgabe, der Grenzkommission im Einklang mit den Resolutionen 1430 (2002) und 1466 (2003) bei der raschen und geordneten Durchführung der Entscheidung über die Festlegung der Grenze behilflich zu sein, und verlangt, dass alle Einschränkungen sofort aufgehoben werden;

9. *fordert* den Generalsekretär und die internationale Gemeinschaft *auf*, mit Äthiopien und Eritrea zusammenzuarbeiten, um den Ländern bei der Normalisierung ihrer Beziehungen behilflich zu sein, die Stabilität zwischen den Parteien zu fördern und die Grundlagen für einen dauerhaften Frieden in der Region zu schaffen;

10. *bekundet seine Bereitschaft*, etwaige Änderungen der Mission im Lichte künftiger Fortschritte bei der Grenzmarkierung erneut zu prüfen, sowie seine Bereitschaft, weitere Beschlüsse zu fassen, um sicherzustellen, dass die Mission die Grenzmarkierung erleichtern kann, sobald Fortschritte möglich werden;

11. *appelliert* an die Mitgliedstaaten, Beiträge an den gemäß Resolution 1177 (1998) vom 26. Juni 1998 eingerichteten und in Artikel 4 Absatz 17 des von den Regierungen Äthiopiens und Eritreas am 12. Dezember 2000 unterzeichneten Umfassenden Friedensabkommens genannten Treuhandfonds zu entrichten, um den Demarkationsprozess zu unterstützen;

12. *bekundet seine höchste Anerkennung* für den Beitrag und das Engagement der treupostellenden Länder für die Arbeit der Mission;

13. *ersucht* den Generalsekretär, in seinem Ende April 2007 vorzulegenden nächsten Fortschrittsbericht detaillierte Angaben über den Stand der Durchführung dieser Resolution und der Entscheidung der Grenzkommission aufzunehmen;

14. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 5626. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Mit Schreiben vom 11. Juni 2007 unterrichtete der Präsident des Sicherheitsrats den Generalsekretär über den Beschluss des Rates, eine Mission nach Addis Abeba, Khartum, Accra, Abidjan und Kinshasa zu entsenden²³⁵.

Auf seiner 5725. Sitzung am 30. Juli 2007 behandelte der Rat den Punkt

„Die Situation zwischen Äthiopien und Eritrea

Bericht des Generalsekretärs über Äthiopien und Eritrea (S/2007/440)“.

Resolution 1767 (2007) vom 30. Juli 2007

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung aller seiner früheren Resolutionen und der Erklärungen seines Präsidenten bezüglich der Situation zwischen Äthiopien und Eritrea (im Folgenden als die „Parteien“ bezeichnet) sowie der darin enthaltenen Forderungen, so insbesondere der Resolutionen 1320 (2000) vom 15. September 2000, 1430 (2002) vom 14. August 2002, 1466 (2003)

²³⁵ Das Schreiben, das als Dokument S/2007/347 des Sicherheitsrats herausgegeben wurde, findet sich auf Seite 79 dieses Bandes.

vom 14. März 2003, 1640 (2005) vom 23. November 2005, 1681 (2006) vom 31. Mai 2006, 1710 (2006) vom 29. September 2006 und 1741 (2007) vom 30. Januar 2007,

unter erneuter Betonung seines unbeirrbareren Engagements für den Friedensprozess und für die volle und rasche Durchführung des am 12. Dezember 2000 von den Regierungen Äthiopiens und Eritreas unterzeichneten umfassenden Friedensabkommens und des vorausgegangenen, am 18. Juni 2000 unterzeichneten Abkommens über die Einstellung der Feindseligkeiten (die „Abkommen von Algier“)²²⁹ sowie unter Betonung der Wichtigkeit der raschen Durchführung der Entscheidung der Grenzkommision für Äthiopien und Eritrea²³⁰ als Grundlage für friedliche und kooperative Beziehungen zwischen den Parteien,

in Bekräftigung der Unversehrtheit der im Abkommen über die Einstellung der Feindseligkeiten vom 18. Juni 2000 vorgesehenen vorübergehenden Sicherheitszone sowie unter Hinweis auf die mit ihrer Schaffung verfolgten Ziele und die von den Parteien eingegangene Verpflichtung zur Achtung der Zone und in dieser Hinsicht mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis über die anhaltenden schweren Verletzungen der Zone,

unterstreichend, dass der Sicherheitsrat nach wie vor entschlossen ist, seine Rolle wahrzunehmen und insbesondere dazu beizutragen, die Einhaltung der von den Parteien in dem Abkommen über die Einstellung der Feindseligkeiten eingegangenen Verpflichtungen zu gewährleisten,

in Würdigung der Anstrengungen, die die Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea und ihr Militär- und Zivilpersonal unternehmen, um ihre Aufgaben trotz der schwierigen Umstände zu erfüllen,

ferner betonend, dass die vollständige Markierung der Grenze zwischen den beiden Parteien für einen dauerhaften Frieden zwischen Äthiopien und Eritrea sowie in der Region von entscheidender Bedeutung ist, daran erinnernd, dass beide Parteien gemäß dem Friedensabkommen vom 12. Dezember 2000 eingewilligt haben, mit der Grenzkommision bei der Festlegung und Markierung der Grenze zusammenzuarbeiten, und dass sie außerdem eingewilligt haben, die Entscheidungen der Kommission über die Festlegung und Markierung der Grenze als endgültig und bindend anzuerkennen, mit Lob für die Anstrengungen der Kommission zur Wiederaufnahme der Grenzmarkierung und mit dem Ausdruck seines Bedauerns darüber, dass die Kommission aus von ihr nicht zu vertretenden Gründen, die in den Anhängen zu dem Bericht des Generalsekretärs vom 22. Januar 2007²³² erläutert werden, bisher nicht in der Lage war, die Markierung der Grenze planmäßig abzuschließen,

Kenntnis nehmend von der Erklärung der Grenzkommision vom 27. November 2006²³³,

mit dem erneuten Ausdruck seiner vollen Unterstützung für die Arbeit der Grenzkommision und unter Begrüßung ihres Beschlusses, am 6. September 2007 in New York ein Treffen mit den Parteien abzuhalten,

mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis über die anhaltenden Verzögerungen bei der Grenzmarkierung und über die nach wie vor angespannte und potenziell instabile Sicherheits-situation in der vorübergehenden Sicherheitszone und den angrenzenden Gebieten und betonend, dass die Parteien die Hauptverantwortung dafür tragen, diese Situation zu beenden, indem sie ihren Verpflichtungen nach den Abkommen von Algier rasch nachkommen,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 18. Juli 2007²³⁶,

1. *beschließt*, das Mandat der Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea um einen Zeitraum von sechs Monaten bis zum 31. Januar 2008 zu verlängern;

2. *fordert* die Parteien *auf*, sich weiterhin uneingeschränkt zu dem Abkommen über die Einstellung der Feindseligkeiten vom 18. Juni 2000 zu bekennen und die Situation zu de-eskalieren, namentlich indem sie zu dem Dislozierungsstand vom 16. Dezember 2004 zurückkehren und provozierende militärische Aktivitäten vermeiden;

²³⁶ S/2007/440.

3. *wiederholt seine* in Ziffer 2 der Resolution 1640 (2005) an die Parteien gerichtete *Aufforderung*, größte Zurückhaltung zu üben und jede gegenseitige Androhung oder Anwendung von Gewalt zu unterlassen, und wiederholt seine Aufforderung, keine weiteren feindseligen Erklärungen auszutauschen;

4. *verlangt erneut*, dass Eritrea seine Truppen und sein schweres militärisches Gerät sofort aus der vorübergehenden Sicherheitszone abzieht;

5. *fordert Äthiopien auf*, die Zahl der zusätzlichen Streitkräfte, die vor kurzem in bestimmte an die Zone angrenzende Gebiete gebracht wurden, zu verringern;

6. *bedauert* die mangelnden Fortschritte bei der Grenzmarkierung, betont, dass die Parteien die Hauptverantwortung für die Durchführung der Abkommen von Algier²²⁹ tragen, und fordert die Parteien abermals auf, die Entscheidung der Grenzkommission über die Festlegung der Grenze²³⁰ vollständig und ohne weitere Verzögerung oder Vorbedingungen durchzuführen und konkrete Schritte zu ergreifen, um den Demarkationsprozess wieder aufzunehmen und abzuschließen, so auch indem sie sich auf einen Zeitrahmen für mögliche weitere Schritte einigen;

7. *betont*, dass bei der Grenzmarkierung Fortschritte erzielt werden müssen, fordert die beiden Parteien erneut auf, uneingeschränkt mit der Grenzkommission zusammenzuarbeiten, so auch indem sie konstruktiv und mit der erforderlichen Autorität an dem von der Grenzkommission am 6. September 2007 in New York abzuhaltenden Treffen teilnehmen, und unterstreicht die Wichtigkeit dieses Treffens;

8. *begrüßt* das Schreiben des Außenministers Äthiopiens vom 8. Juni 2007 an den Präsidenten des Sicherheitsrats, in dem er erneut erklärt, dass seine Regierung die Entscheidung der Grenzkommission über die Festlegung der Grenze ohne Vorbedingungen akzeptiert hat²³⁷, und wiederholt die in Ziffer 5 der Resolution 1640 (2005) an Äthiopien gerichtete Forderung, sofort konkrete Schritte zu unternehmen, um es der Kommission ohne Vorbedingungen zu gestatten, die Grenze rasch zu markieren;

9. *verlangt*, dass die Parteien der Mission den Zugang, die Hilfe, die Unterstützung und den Schutz gewähren, die sie für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt, namentlich ihrer mandatsmäßigen Aufgabe, der Grenzkommission im Einklang mit den Resolutionen 1430 (2002) und 1466 (2003) bei der raschen und geordneten Durchführung der Entscheidung über die Festlegung der Grenze behilflich zu sein, und verlangt, dass alle, auch die in dem Bericht des Generalsekretärs vom 18. Juli 2007²³⁶ genannten Einschränkungen sofort aufgehoben werden;

10. *wiederholt seine* in Ziffer 1 der Resolution 1640 (2005) an Eritrea gerichtete *Forderung*, alle Einschränkungen der Bewegungsfreiheit und der Tätigkeit der Mission ohne weitere Verzögerung oder Vorbedingungen rückgängig zu machen und der Mission die Zusammenarbeit, den Zugang, den Schutz und die Unterstützung zu gewähren, die sie für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt;

11. *appelliert erneut* an beide Parteien, uneingeschränkt mit der Mission zusammenzuarbeiten, um der Militärischen Koordinierungskommission, die nach wie vor ein einzigartiges Forum für die Erörterung dringender militärischer und sicherheitsbezogener Fragen ist, die rasche Wiederaufnahme ihrer Tätigkeit zu ermöglichen;

12. *bekundet seine Bereitschaft*, etwaige Änderungen der Mission im Lichte künftiger Fortschritte bei der Grenzmarkierung erneut zu prüfen, sowie seine Bereitschaft, weitere Beschlüsse zu fassen, um sicherzustellen, dass die Mission die Grenzmarkierung erleichtern kann, sobald Fortschritte möglich werden;

13. *begrüßt und erwartet mit Interesse* die Fortsetzung der laufenden Anstrengungen des Generalsekretärs und der internationalen Gemeinschaft, mit Äthiopien und Eritrea zusammenzuarbeiten, um ihnen bei der Normalisierung ihrer Beziehungen behilflich zu sein,

²³⁷ S/2007/350, Anlage.

die Stabilität zwischen den Parteien zu fördern und die Grundlagen für einen dauerhaften Frieden in der Region zu schaffen;

14. *begrüßt* die laufenden Anstrengungen des Generalsekretärs im Hinblick auf die möglichst baldige Ernennung eines Sonderbeauftragten für Äthiopien und Eritrea;

15. *appelliert* an die Mitgliedstaaten, Beiträge an den gemäß Resolution 1177 (1998) vom 26. Juni 1998 eingerichteten und in Artikel 4 Absatz 17 des am 12. Dezember 2000 von Äthiopien und Eritrea unterzeichneten Umfassenden Friedensabkommens genannten Treuhandfonds zu entrichten, um den Demarkationsprozess zu unterstützen;

16. *bekundet seine höchste Anerkennung* für den Beitrag und das Engagement der truppenstellenden Länder für die Arbeit der Mission;

17. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 5725. Sitzung einstimmig verabschiedet.

KINDER UND BEWAFFNETE KONFLIKTE²³⁸

Beschlüsse

Auf seiner 5573. Sitzung am 28. November 2006 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter Ägyptens, Australiens, Bangladeschs, Benins, Brasiliens, Finnlands, Guatemalas, Honduras', Indonesiens, Iraks, Israels, Kanadas, Kolumbiens, Libanons, Liechtensteins, Myanmars, Nepals, Neuseelands, Norwegens, Sloweniens, Sri Lankas, Südafrikas, Thailands und Ugandas einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Kinder und bewaffnete Konflikte

Bericht des Generalsekretärs über Kinder und bewaffnete Konflikte (S/2006/826 und Corr.1)²³⁹.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Frau Radhika Coomaraswamy, die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte, und Frau Ann M. Veneman, die Exekutivdirektorin des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat ferner, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Gabriel Oling Olang, den Vertreter von „Save the Children“, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab²⁴⁰:

„Der Sicherheitsrat nimmt mit Dank Kenntnis von dem sechsten Bericht des Generalsekretärs über Kinder und bewaffnete Konflikte²⁴¹ und von den Fortschritten bei der Durchführung seiner Resolution 1612 (2005), insbesondere in den fünf folgenden Bereichen:

Der Rat nimmt mit Dank Kenntnis von den ersten Berichten des Überwachungs- und Berichterstattungsmechanismus für Kinder und bewaffnete Konflikte

²³⁸ Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat jedes Jahr seit 1998 verabschiedet.

²³⁹ Afghanistan legte keinen Antrag auf Einladung zur Teilnahme vor; es war in S/PV.5573 irrtümlich aufgeführt worden.

²⁴⁰ S/PRST/2006/48.

²⁴¹ S/2006/826 und Corr.1.